

RS OGH 1965/9/15 6Ob148/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1965

Norm

ZPO §530 F2

Rechtssatz

Zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 530 Abs 1 Z 2 ZPO ist nicht erforderlich, daß das Strafgericht die Aussage des Zeugen, auf die das Urteil des Zivilgerichtes gegründet ist, gerade bezüglich eines von diesem als streitentscheidend angesehenen Umstandes für falsch erkannt hat; es genügt, daß die Glaubwürdigkeit des Zeugen überhaupt zweifelhaft wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 148/65
Entscheidungstext OGH 15.09.1965 6 Ob 148/65
Bem: So schon SZ 5/34. (T1); Veröff: SZ 38/135

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0044539

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at